

Allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich
Fonds en faveur de la formation professionnelle pour le domaine social
déclaré de force obligatoire générale
Fondo per la formazione professionale per il settore sociale dichiarato
di obbligatorietà generale



FONDSSOCIAL | Jurastrasse 19 | 4600 Olten | Telefon 062 212 50 85 | info@fondssocial.ch

***Reglement für die Finanzierung von Sonderleistungen
(ausserordentliche Leistungen
cf. Art. 5.2 des Ausführungsreglements)***

1. Verfügbare finanzielle Mittel für Sonderleistungen (ausserordentliche Leistungen Art. 5.2 Ausführungsreglement)

Die pro Rechnungsjahr verfügbaren finanziellen Mittel für Sonderleistungen (Projekte) werden jedes Jahr vom Vorstand von FONDS SOCIAL bestimmt.

Die verfügbaren finanziellen Mittel richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten von FONDS SOCIAL und werden entsprechend gemäss der aktuellen finanziellen Situation (Stand jeweils Ende Juni des laufenden Jahres) für das Folgejahr definiert. Die Sonderleistungen werden i.d.R. mit 5 % der Mittelverwendung budgetiert¹.

Im Herbst des laufenden Rechnungsjahres wird an der Vorstandssitzung der maximale Auszahlungsbetrag für das Folgejahr im Rahmen der Budgetdiskussion festgelegt und kommuniziert.

2. Rückstellung Fonds für Sonderleistungen

FONDS SOCIAL kann eine Rückstellung Fonds für Sonderleistungen bis zu einer Höhe von maximal CHF 150'000 bilden (entspricht dem Betrag der durchschnittlich pro Jahr finanzierten Projekte durch Sonderleistungen). Die Rückstellung Fonds für Sonderleistungen ist in einem eigenen Posten im Passiva der Bilanz auszuweisen (Maximalbetrag CHF 150'000.-) und für den Ausgleich allfälliger Finanzierungslücken und -differenzen für Sonderleistungen gemäss diesem Reglement zu verwenden. Über die Auflösung und Verwendung der Rückstellung Fonds für Sonderleistungen entscheidet der Vorstand.

Die Rückstellung Fonds für Sonderleistungen besteht unabhängig vom Schwankungsfonds.

3. Gesuchstellung für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen muss dem Vorstand ein Gesuch gestellt werden (cf. Gesuchsformular).

Das Gesuch bedarf der schriftlichen Form und muss spätestens vier (4) Wochen vor der Frühlings- bzw. Herbstsitzung des Vorstands und in der Regel mindestens sechs (6) Monate vor Erbringung der projektierten bezugsberechtigten Leistung (cf. Ausführungsreglement Art. 5.2, a) bei der Geschäftsstelle des Fonds eingereicht werden. Die Termine für die Eingabe der Gesuche für das kommende Kalenderjahr werden jeweils bis Ende Oktober kommuniziert.

In der Regel werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf die beiden Vergabesitzungen des Vorstands gleichmässig aufgeteilt.

Der Vorstand prüft die Gesuche und insbesondere die Höhe der Finanzierung der Sonderleistungen (Projekte). Der Vorstand entscheidet abschliessend über eine finanzielle Beteiligung.

¹ Die Mitglieder sprachen sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Finanzstrategie 2018 für eine regelmässige Finanzierung von Sonderleistungen in der Höhe von 5% der Mittelverwendung aus, sofern dies die finanzielle Lage von FONDS SOCIAL zulässt.

Der Geschäftsstelle wird am Ende des Projekts ein Abschlussbericht z.Hd. des Vorstands eingereicht. Unter Umständen (z.B. für mehrjährige Projekte) können auch Zwischenberichte verlangt werden.

4. Kriterien für die Beurteilung der Gesuche

Sonderleistungen für Projekte können unter Berücksichtigung folgender Bedingungen erbracht werden:

- *Das Projekt entspricht zwingend dem Zweck des Fonds (siehe Umschreibung in Art. 5.2 des Ausführungsreglements).*
- *Ein Produkt, das mit Hilfe einer Finanzierung von FONDSSOCIAL entstanden ist, muss den anderen Mitgliedern zugänglich sein.*
- *Die Beschreibung des Projektes muss auf der Webseite von FONDSSOCIAL veröffentlicht werden können.*
- *Das zu benutzende Gesuchsformular wird von FONDSSOCIAL zur Verfügung gestellt.*
- *Das eingereichte Projekt muss noch andere Finanzierungsquellen nachweisen (sind im Gesuch entsprechend auszuweisen).*

5. Ausrichtung der bewilligten Sonderleistungen

Die Höhe der Sonderleistungen ist abhängig von den entsprechend verfügbaren finanziellen Mitteln.

Werden in einem Kalender- bzw. Rechnungsjahr mehrere Projektgesuche eingereicht und bewilligt, werden die verfügbaren finanziellen Mittel für Sonderleistungen aufgeteilt. Es besteht die Möglichkeit ein Projekt wiederholt einzugeben.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt in drei Tranchen: 1/3 nach Genehmigung des Projektes durch den Vorstand, 1/3 bei Halbzeit des Projektes und 1/3 nach Einreichung des Schlussberichtes. Der Zeitpunkt für die Auszahlung der Beträge ist bei jedem Projekt einzeln zu beschliessen.

Die Sonderleistungen werden im gleichen Vereinsjahr verbucht, in welchem die Projekteingabe stattgefunden hat. Jahresübergreifende Projekte / Zahlungen werden entsprechend transitorisch abgegrenzt.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von den Mitgliedern von FONDSSOCIAL an der Mitgliederversammlung vom 26.4.2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.